

<i>Prof. Dr. Thilo Marauhn, M. Phil. (Wales)</i>	
Streitkräfte zur Friedenssicherung im Ausland: Zwischen militärischem und polizeilichem Einsatz	249
Thesen zum Referat	276
Summary	278
<i>Diskussion zu den Referaten König und Marauhn</i>	280
<i>Prof. Dr. Karsten Thorn, LL.M. (Georgetown)</i>	
Schadensersatzansprüche der Zivilbevölkerung gegen ausländische Besatzungsmächte	305
Thesen zum Referat	337
Summary	339
<i>Prof. Dr. Kirsten Schmalenbach</i>	
Wiederherstellung von Staatlichkeit nach militärischen Konflikten – Mögliche Funktionen von Besatzungsmächten, Internationalen Organisationen und dritten Staaten	341
Thesen zum Referat	394
Summary	396
<i>Diskussion zu den Referaten Thorn und Schmalenbach</i>	399
<i>Vorstand und Rat der Gesellschaft für Völkerrecht</i>	419
<i>Satzung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht</i>	421

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht Von 1989 bis 2009

Prof. Dr. Dr. h.c. Rudolf Bernhardt

Auf der Hamburger Jubiläums-Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht im Jahre 1989, 40 Jahre nach der Wiedergründung, hat Hermann Mosler die bisherige Arbeit der Gesellschaft beschrieben und gewürdigt. Sein Bericht ist in Band 30 der Berichte der Gesellschaft wiedergegeben.

Nun sind weitere 20 Jahre vergangen, und der jetzt amtierende Vorstand hat ein Resümee der Entwicklung der Gesellschaft in den letzten zwei Jahrzehnten erbeten.

I.

1989 war international ein Jahr des Übergangs. Im April des Jahres, als die Gesellschaft tagte, waren die bald darauf einsetzenden weltpolitischen Ereignisse noch nicht sichtbar, auch wenn im Rückblick die Anzeichen baldigen Wandels durchaus erkennbar waren. Die Dramatik der zweiten Jahreshälfte 1989 und der sich unmittelbar anschließenden Jahre hat die internationale Ordnung und damit die Grundlagen des Völkerrechts tief verändert. Die Organisation der Vereinten Nationen, die Realitäten des Gewaltverbots, der frühere Ost-West-Gegensatz und vieles andere sind spätestens seit der Mitte der 90er Jahre anders zu sehen und zu bewerten als noch 1989. Das kann auch eine Gesellschaft, der die Pflege des Völkerrechts obliegt, nicht unberührt lassen. Doch die Veränderungen haben weniger die Struktur und den Charakter der Gesellschaft als die Auswahl der erörterten Themen betroffen.

II.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Struktur unserer Gesellschaft, und fangen wir bei der Mitglieder-Entwicklung an.

Der Vorstand hat 1989 die Mitgliederzahl mit 247 beziffert, 2009 betrug sie 438, eine Verdoppelung ist also in Sicht. Das hat verschiedene Gründe, dazu gehört jedoch nicht unmittelbar die Vereinigung Deutschlands, denn die Zahl neuer Mitglieder aus den „neuen Ländern“ ist nur längerfristig gestiegen, mit dem Ausbau der dortigen Universitäten. Von größerer Bedeutung ist die Tatsache, dass die Gesellschaft mehr Mitglieder aus der Praxis und Wissenschaftler ohne Habilitation aufgenommen hat, dasselbe gilt für Wissenschaftler und Praktiker aus anderen Staaten als Deutschland, Österreich und (den deutschsprachigen Kantonen) der Schweiz. Die Gesellschaft ist also internationaler geworden, doch wird daran festgehalten, dass Mitglieder aus fernerer Staaten der deutschen Sprache mächtig und erkennbar an Beziehungen zur deutschen Wissenschaft interessiert sein sollten.

Die Deutsche Vereinigung für Internationales Recht, der deutsche Zweig der International Law Association, ist stärker der Praxis zugewandt als die Gesellschaft für Völkerrecht, bei der nach wie vor die akademischen Vertreter des Völkerrechts und des Internationalen Privatrechts den Ton angeben. Mitglied der Gesellschaft kann man nicht durch einseitigen Beitritt werden, es bedarf des Vorschlags von drei Mitgliedern des Rates und eines Beschlusses eben diesen Rates, in dem wieder fast nur Professoren sitzen.

Bei den alle zwei Jahre stattfindenden Tagungen der Gesellschaft dominieren weiterhin der ausführliche wissenschaftliche Vortrag und seine Diskussion. Die Gesellschaft folgt insoweit nicht neueren Trends, entweder in verschiedenen Panels parallel zu beraten oder/und in Kurzreferaten Statements kundzutun, bei denen auf Begründungen weitgehend verzichtet wird.

III.

Bevor wir zu den Themen der Tagungen, die weiterhin nur alle zwei Jahre stattfinden, kommen, sei kurz auf andere Aktivitäten der Gesellschaft hingewiesen. Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hat in der Vergangenheit mehrfach in speziellen Arbeitsgruppen wichtige Themen behandelt, etwa das internationale Recht in der Juristenausbildung oder „die Anwendung des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht. Überprüfung der Transformationslehre“ (Band 6 der „Berichte“ mit einem Bericht von Karl-Josef Partsch und den Thesen einer Kommission). Diese Übung ist nicht erst seit 1989 etwas zurückgetreten, vor allem wohl wegen der zunehmenden Belastung der als Berichterstatter in Betracht kommenden Wissenschaftler.

Immerhin hat in unserer Berichtszeit eine Sondertagung erstmalig 1996 die Deutsche Gesellschaft mit der französischen Völkerrechtsgesellschaft in Mainz zusammengeführt und „Rechtsprobleme einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ erörtert (Bd. 36 der Berichte, herausgegeben von Christian Tomuschat).

Die Kontakte mit der französischen Schwestergesellschaft wurden und werden fortgesetzt. Inzwischen hat eine stattliche Zahl von Treffen stattgefunden, getragen von der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht einerseits, der Société Française pour le Droit International andererseits; zu den meisten Tagungen sind gesonderte Publikationen erschienen.¹ Kontakte mit wissenschaftlichen Gesellschaften in anderen Ländern wurden angebahnt. Auch insoweit schreitet die Internationalisierung der Aktivitäten voran.

In einer anderen Arbeitsgruppe wurden unter der Federführung von Michael Bothe und Eckart Klein die Möglichkeiten und Modalitäten einer deutschen Annahme-Erklärung zur Fakultativklausel des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (Art. 36 Abs. 2) erörtert.² Erfreulicherweise hat das dazu beigetragen, dass die Bundesrepublik Deutschland endlich eine solche Erklärung deponiert hat.

¹ Zusammenstellung am Ende des Anhangs zu diesem Bericht.

² Dazu Michael Bothe/Eckart Klein, Bericht einer Studiengruppe zur Anerkennung der Gerichtsbarkeit des IGH gemäß Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut, ZaöRV 67 (2007), S. 825 ff.

Bei der Freiburger Tagung 2003 war die US-amerikanische Intervention im Irak akut. Am Rande der Tagung unterzeichneten etliche der Teilnehmer eine kritische Erklärung zum amerikanischen Vorgehen, doch es handelt sich nicht um eine Stellungnahme der Gesellschaft, und es gab durchaus auch kritische Stimmen zur Kritik.

IV.

Nun zu den in jedem zweiten Jahr stattfindenden regelmäßigen Tagungen der Gesellschaft. Im Anhang zu diesem Bericht sind die Themen zusammengestellt und die Referenten genannt.

(1) Bemerkenswert ist nicht nur das jeweils Behandelte, sondern auch das nicht oder weniger Erörterte. Hierzu gehören sowohl die speziellen Probleme der Vereinigung Deutschlands einerseits als auch die Fragen der Einigung Europas, also des Europarechts im engeren Sinne andererseits. Dafür gibt es gute Gründe; die Rechtsfragen, die speziell Deutschland betreffen, als auch das Europarecht wurden und letztere werden weiterhin in vielen anderen Vereinigungen, Kongressen etc. behandelt, sodass für zusätzliche Aktivitäten der Völkerrechts-Gesellschaft kein Bedarf bestehen dürfte.

Nach Ansicht des Verfassers dieses Berichts ist es auch zu begrüßen, dass die Vorstände der Gesellschaft der Völkerrechtstheorie kein größeres Gewicht beigemessen haben.

Das soll nicht heißen, dass bei der Beschäftigung mit den Realitäten die Theorie außen vor bleiben sollte. In den Berichten der deutschen Gesellschaft findet sich oft eine geglückte Darstellung und Würdigung der Praxis auf gesichertem oder auch spekulativem theoretischen Hintergrund. Doch Völkerrecht erschließt sich vor allem über die Realitäten der internationalen Ordnung.

(2) Ungeachtet des Namens der Gesellschaft hat sie sich stets, wenn auch früher meist in zweiter Linie, mit dem Internationalen Privatrecht beschäftigt. Wenn ich recht sehe, hat in letzter Zeit das Gewicht des Internationalen Privatrechts bei den Berichten und in den Diskussionen zugenommen, und damit ist auch das Interesse der Fachkollegen beider Disziplinen an der Zusammenarbeit gestiegen. Das hat sicher auch damit zu tun, dass die Grenzen der Fachgebiete durchlässiger werden und etwa im internationalen Handels- und Wirtschaftsrecht, aber auch bei den international geschützten Menschenrechten, Völkerrechtler und Internationalprivatrechtler sich oft gleichermaßen angesprochen fühlen.

(3) Während früher bei den Tagungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in der Regel zwei getrennte Themen erörtert wurden, von denen das zweite einen international-privatrechtlichen Schwerpunkt hatte, sind in unserer Berichtszeit mehrfache Vorträge aus beiden Disziplinen einem Generalthema gewidmet worden. Das hat es auch früher zuweilen gegeben, so bei der Tagung 1977 zu den multinationalen Korporationen. Doch neuerdings ist das beinahe die Regel geworden. Hingewiesen sei nur auf die Tagungen in Trier 1991 (Umweltschutz im Völkerrecht und Kollisionsrecht), in Kiel 1999 (Völkerrecht und internationales Privatrecht in einem sich globalisierenden internationalen System), in Freiburg 2003 (das internationale Recht im Nord-Süd-Verhältnis) und in Halle 2007 (pluralistische Gesellschaften und internationales Recht). Die Nennung dieser Themen zeigt zugleich, dass Grundfragen der internationalen Ordnung

und damit theoretische Erwägungen durchaus eine Rolle in der Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht spielen. Es ist meines Erachtens begrüßenswert, dass einerseits derartige Strukturfragen der internationalen Ordnung und damit Grundfragen des Völkerrechts, andererseits auch wissenschaftlich vertieft Themen aus der völkerrechtlichen Praxis in der Arbeit der Gesellschaft ihren Platz fanden. Hierbei ein angemessenes Gleichgewicht zu erreichen, ist und bleibt Aufgabe der Organe der Gesellschaft.

Statt eines weiteren Eingehens auf die in den letzten 20 Jahren behandelten Themen sei nunmehr auf die sich anschließende Zusammenstellung verwiesen.

Themen und Referenten der Tagungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht von 1991 bis 2009

Tagung 1991 in Trier (Bd. 32 der Berichte)

Umweltschutz im Völkerrecht und Kollisionsrecht

(Rudolf Dolzer, Karl Kreuzer, Philip Kunig, Rainer Lagoni, Winfried Lang, Haimo Schack)

Tagung 1993 in Wien (Bd. 33 der Berichte)

Aktuelle Probleme des Menschenrechtsschutzes

(Walter Kälin, Eibe Riedel, Wolfram Karl, Brun-Otto Bryde, Christian von Bar, Reinhold Geimer)

Tagung 1995 in Leipzig (Bd. 34 und 35 der Berichte)

Der Wegfall effektiver Staatsgewalt: „The Failed State“

(Daniel Thürer, Matthias Herdegen, Gerhard Hohloch)

Das Recht der Staatensukzession

(Ulrich Fastenrath, Theodor Schweisfurth, Carsten Thomas Ebenroth)

Tagung 1997 in Zürich (Bd. 37 und Bd. 38 der Berichte)

Gegenmaßnahmen

(Wilfried Fiedler, Eckart Klein, Anton K. Schnyder)

Die Wirkungskraft der Grundrechte bei Fällen mit Auslandsbezug

(Dagmar Coester-Waltjen, Herbert Kronke, Juliane Kokott)

Tagung 1999 in Kiel (Bd. 39 der Berichte)

Völkerrecht und Internationales Privatrecht in einem sich globalisierenden internationalen System – Auswirkungen der Entstaatlichung transnationaler Rechtsbeziehungen

(Klaus Dicke, Waldemar Hummer, Daniel Girsberger, Katharina Boele-Woelki,

Christoph Engel, Jochen A. Frowein)

Tagung 2001 in Frankfurt am Main (Bd. 40 der Berichte)

Entschädigung nach bewaffneten Konflikten

(Wolf Heintschel von Heinegg, Stefan Kadelbach, Burkhard Hess)

Die Konstitutionalisierung der Welthandelsordnung

(Meinhard Hilf, Wolfgang Benedek, Wulf-Henning Roth)

Tagung 2003 in Freiburg in Breisgau (Bd. 41 der Berichte)

Das internationale Recht im Nord-Süd-Verhältnis

(Werner Meng, Ulrich Magnus, Sabine Schlemmer-Schulte, Thomas Cottier, Peter-Tobias Stoll, Astrid Epiney)

Tagung 2005 in Graz (Bd. 42 der Berichte)

Die Rechtskontrolle von Organen der Staatengemeinschaft

(Rainer Hofmann, August Reinisch, Thomas Pfeiffer)

Vielfalt der Gerichte – Einheit des Prozessrechts?

(Stefan Oeter, Astrid Stadler)

Podiumsgespräch: Einstweiliger Rechtsschutz

Tagung 2007 in Halle (Bd. 43 der Berichte)

Pluralistische Gesellschaften und internationales Recht

(Georg Nolte, Helen Keller, Armin von Bogdandy, Heinz-Peter Mansel, Andrea Büchler, Christian Walter)

Tagung 2009 in München (Bd. 44 der Berichte)

Moderne Konfliktformen: Humanitäres Völkerrecht und privatrechtliche Folgen

(Andreas Zimmermann, Stephan Hobe, Kerstin Odendahl, Eva Maria Kieninger, Doris König, Thilo Marauhn, Karsten Thorn, Kirsten Schmalenbach)

Deutsch-französische Treffen im Rahmen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht und der Société Française pour le Droit International

1996

Treffen in Mainz, Thema: Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Christian Tomuschat (ed.), Rechtsprobleme einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 36 (1997)

1998

Treffen in Nizza, Thema: Sicherheitspolitik

Keine Veröffentlichung

2000

Treffen in Berlin, Thema: Kosovo

Christian Tomuschat (ed.), Kosovo and the International Community. A Legal Assessment, The Hague et al., Kluwer Law International, 2002

2002

Treffen in Paris, Thema: Internationaler Terrorismus

Société française pour le droit international (ed.), New Threats to International Peace and Security, Paris, Pedone, 2004.

2004

Treffen in Berlin, Thema: Internationale Fundamentalnormen
Christian Tomuschat & Jean-Marc Thouvenin, *The Fundamental Rules of the International Legal Order. Jus Cogens and Obligations Erga Omnes*, Leiden/Boston, Martinus Nijhoff Publishers, 2006

2006

Treffen in Nizza, Thema: Völkerrecht und unterschiedliche Rechtskulturen
Société française pour le droit international (ed.), *Droit international et diversité des cultures juridiques*, Paris, Pedone, 2008

2008

Treffen in Hamburg, Thema: Das Recht auf Leben
Christian Tomuschat, Evelyne Lagrange & Stefan Oeter (eds.), *The Right to Life*, Leiden/Boston, Martinus Nijhoff Publishers, 2010.

Die Wirksamkeit rechtlicher Hegung militärischer Gewalt – Ausgewählte Aspekte der Anwendbarkeit und Systemkohärenz des humanitären Völkerrechts –

Von Prof. Dr. Andreas Zimmermann, LL.M. (Harvard)*

- A. Einführung
- B. Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts als Wirksamkeitsvoraussetzung
 - I. Probleme der Anwendbarkeit *ratione materiae*
 - 1. ‚Vertikale‘ Abgrenzung: Voraussetzungen und Grenzen der Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts
 - a) Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts in ‚klassischen‘ nicht-internationalen bewaffneten Konflikten
 - b) Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts in ‚transnationalen Konflikten‘
 - c) Gefährdung des staatlichen Existenzrechts als inhärente Anwendbarkeitsschranke des humanitären Völkerrechts?
 - 2. ‚Horizontale‘ Abgrenzung: Wechselbeziehungen zwischen humanitärem Völkerrecht und anderen ausgewählten völkerrechtlichen Teilrechtsordnungen
 - a) Jus ad bellum und völkerrechtliches Gewaltverbot
 - aa) Jus in bello und Ausübung des Selbstverteidigungsrechts
 - bb) Humanitäres Völkerrecht und ‚humanitäre Interventionen‘
 - b) Humanitäres Völkerrecht und Recht der Rüstungskontrolle
 - c) Humanitäres Völkerrecht und Völkerstrafrecht
 - II. Probleme der Anwendbarkeit *ratione personae*
 - 1. Gewohnheitsrechtliche Regelungen des humanitären Völkerrechts und persistent objection
 - a) Problemstellung
 - b) Persistent objection, Martens’sche-Klausel und jus cogens-Charakter kriegsrechtlicher Regelungen
 - aa) Persistent objection im humanitären Völkerrecht und jus cogens
 - bb) Persistent objection im humanitären Völkerrecht und Martens’sche Klausel
 - c) Persistent objection und vertragliche Regime
 - d) Persistent objection und Parallelnormen des Völkerstrafrechts
 - 2. Humanitäres Völkerrecht und multilaterale Militäreinsätze
 - a) Zurechnungsfragen
 - b) Anwendbares Recht
 - 3. Wirksamkeit des humanitären Völkerrechts und Einsatz privater Militärfirmen
- C. Interne und externe Systemkohärenz des humanitären Völkerrechts als Wirksamkeitsvoraussetzung
 - I. Interne Systemkohärenz: Internationale v. nicht-internationale bewaffnete Konflikte zwischen historischen Unterschieden und zunehmender Konvergenz
 - 1. Ausgangslage
 - 2. Absenkung relevanter Anwendungsschwellen

* Ich danke Frau Saskia Klatte und Herrn Tim Rauschnig für Hilfe bei der Materialrecherche sowie Herrn wiss. Mitarbeiter Henning Lahmann für wertvolle Hinweise und Diskussionen.